



Grenzgänger-Mappe

von der Christian Haberstock Versicherungsmakler GmbH

Vorwort

Hallo lieber Leser, zunächst möchte ich mich für Ihr Interesse an unserer Grenzgänger-Mappe bedanken. Auf den nächsten Seiten treffen Sie auf alle wissenswerten Punkte über Ihre Versicherungen übersichtlich und prägnant dargestellt. Ich hoffe, dass diese Grenzgänger Mappe ansprechend und vor allem nachvollziehbar ist.

Schauen Sie sich alles in Ruhe an und melden Sie bitte bei mir um evtl. Fragen und/oder wenn von Ihnen gewünscht, das weitere Vorgehen zu besprechen.

Und nun wünsche ich Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Beste Grüße



Christian Haberstock

Mit dem Wechsel Ihres Arbeitsplatzes in die Schweiz haben Sie Ihr bekanntes Gebiet verlassen. Neue Arbeitskollegen und andere Bedingungen begleiten nun Ihre alltägliche Praxis.

Daher richtet sich diese Grenzgänger Mappe an alle Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit in der Schweiz dem schweizerischen System und somit der sozialen Sicherheit unterstellt sind.

Jedoch nicht nur der Arbeitsplatz und Ihr alltägliches Umfeld haben sich geändert. Auch in Bezug auf Ihre Versicherungen verlassen Sie Ihnen bekanntes Gebiet

Als freier Versicherungsmakler habe ich Zugang zu fast allen Versicherern in Deutschland. Deshalb habe ich um Ihnen eine neutrale Beratung anbieten zu können, mich nicht nur auf meine Erfahrung und somit auf eine Handvoll von Versicherern und Absicherungen konzentriert, sondern in dieser Broschüre verschiedene soziale und private Systeme sowie Absicherungsformen dargestellt.

Die Wünsche und Anforderungen jedes Kunden sind sehr unterschiedlich. Deshalb gibt es auf der nächsten Seite ein Inhaltsverzeichnis.

Diese Grenzgänger Mappe soll Ihnen **einen ersten Überblick** schaffen **und Ihnen helfen Sie zu Recht zu finden**. Sie gibt lediglich einen Ausblick über das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz. Einzelfälle regelt immer das Gesetz.

Bitte beachten Sie deshalb, dass grundsätzlich **jede Person**, die in der Schweiz arbeitet, dem schweizerischen System der sozialen Sicherheit obligatorisch unterliegt.

Klicken Sie einfach ganz bequem auf den jeweiligen Punkt und entscheiden somit selbst, ob Sie nur mein Fazit zum jeweiligen Kapitel lesen möchten, oder ob Sie sich auch mit den Details beschäftigen wollen.

Überall gibt es Vor- und Nachteile, die wir gerne in einem persönlichen Gespräch besprechen können. Denn nur das Lesen dieser Infobroschüre ersetzt keinesfalls eine individuelle Beratung.

Inhaltsverzeichnis

1	Krankenversicherung – Baustein I	4
1.1	Gesetzliche Krankenversicherung in Deutschland (GKV)	4
1.2	Gesetzliche Pflichtversicherung nach EU/EFTA Tarif (Schweiz)	5
1.3	Private Krankenversicherung in Deutschland (PKV)	6
1.4	Grenzgänger Modell – Privat CH/D	7
1.4	Krankentagegeld/Lohnfortzahlung	7
1.6	Fazit – unterm Strich betrachtet	8
2	Altersvorsorge – Baustein II	9
2.1	Alters- und Hinterlassenen Versicherung (AHV/IV)	9
2.1.1	Invalidenrente (AHV/IV)	10
2.2	Berufliche Vorsorge (BVG/Pensionskasse)	11
2.3	Private Vorsorge in Deutschland	12
2.3.1	Schicht I – Rürup oder Basisrente	12
2.3.2	Schicht II - Direktversicherung	13
2.3.3	Schicht III – Renten- oder Lebensversicherungen	14
2.4	Fazit – unterm Strich betrachtet	15
3	Unfall / Invaliditätsversicherung – Baustein III	16
3.1.1	Schweizerische Versicherungsanstalt (Suva)	16
3.1.2	Nichtberufsunfall (NBU)	16
3.1.3	Integritätsentschädigung (Kapitalleistung)	16
3.2	Private Unfallversicherung in Deutschland – Überflüssig oder Sinnvoll?	16
3.5	Fazit – unterm Strich betrachtet	17
4	Berufsunfähigkeitsabsicherung – Baustein IV	18
4.1	Berufsunfähigkeit – die „Vollkasko“ für Ihren Körper	18
4.2	Fazit – unterm Strich betrachtet	18
5	Nützliche Adressen und Impressum	19
5.1	Nützliche Adressen	19
5.2	Haftungshinweis / Quellen und Impressum	19

1 Krankenversicherung – Baustein I

1.1 Gesetzliche Krankenversicherung in Deutschland (GKV)

Sofern Sie vor Tätigkeitsbeginn als Grenzgänger bereits gesetzlich versichert waren, kann die Krankenversicherung in Form einer freiwilligen Mitgliedschaft weitergeführt werden.

Der Beitrag richtet sich nach dem derzeit gültigen Beitragssatz, der durch die aktuelle Gesundheitsreform bundesweit einheitlich ist. Für 2013 beträgt er 15,5 % (allg. Beitragssatz), 2,3 % (erhöhter Pflegebeitrag für Kinderlose). Der Beitrag berechnet sich aus Ihrem aktuellen Bruttoeinkommen.

Wenn Sie über Ihren Arbeitgeber eine Lohnfortzahlung haben, können Sie auch den ermäßigten Beitragssatz (14,9 % - Stand 2013) ohne Krankentagegeld wählen.

Der Beitrag ist nach oben durch die Beitragsbemessungsgrenze von derzeit 3.937,50 € Bruttolohn (Stand 2013) gedeckelt, kann aber jederzeit durch Gesundheitsreformen erhöht oder gesenkt werden.

Der maximale Beitrag 2013 beträgt somit 610,31 € für die Krankenversicherung und 90,55 € für die Pflegeversicherung. (Ledig, mit Lohnfortzahlung, ohne Kind).

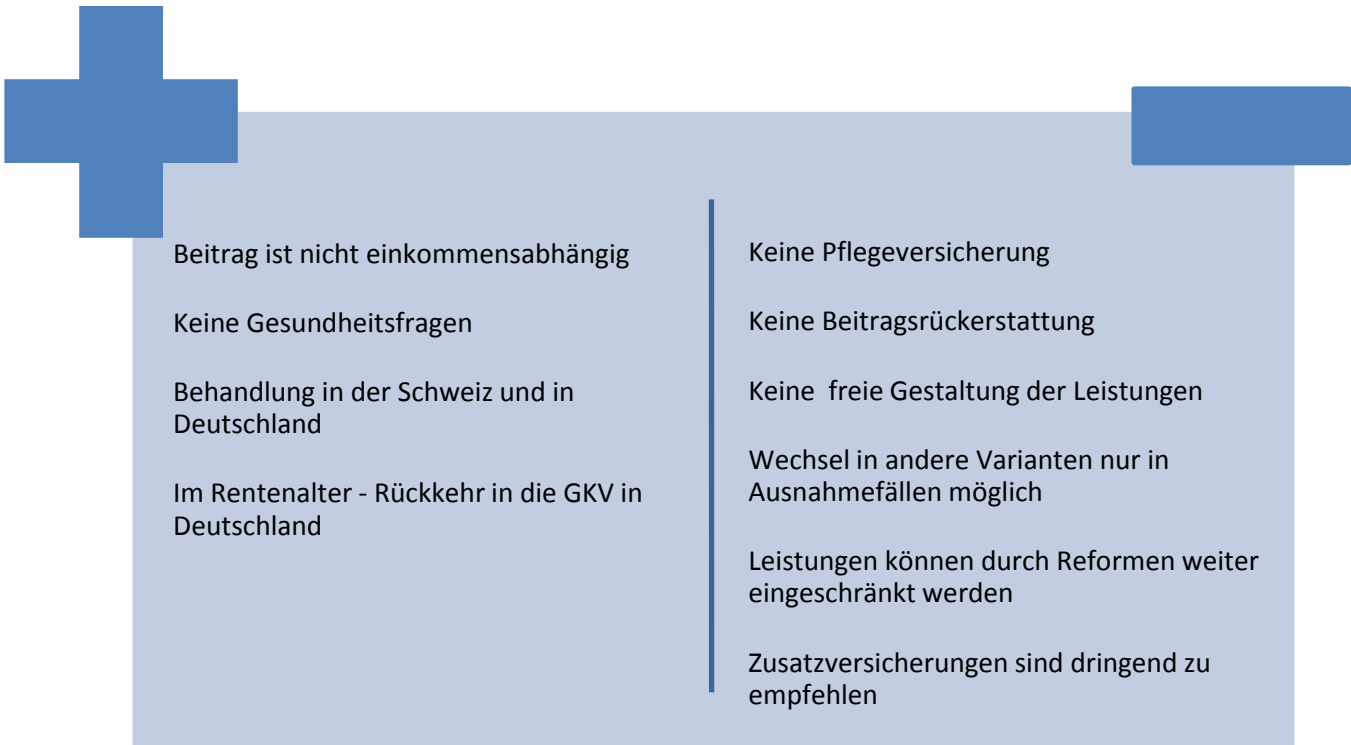
The diagram features a horizontal scale. On the left end, there is a large blue cross. On the right end, there is a solid blue rectangle. Above the scale, a semi-circular arc is drawn, with the letters 'E' and 'F' positioned at its ends. A vertical line is drawn in the center of the scale, separating the two columns of text below.

Günstig bei niedrigem Einkommen	Leistungen können eingeschränkt werden
Keine Gesundheitsprüfung	Keine Wahlmöglichkeit der Leistungen
Inklusive Pflegeversicherung	Zusatzbeiträge sind jederzeit möglich
Mitversicherung von Angehörigen ohne eigenes Einkommen	Beitrag steigt durch Anhebung der Beitragssätze oder BBG
	Bei normalem / hohem Einkommen sehr teuer
	Keine volle Kostendeckung - Differenz ist selbst zu tragen

1.2 Gesetzliche Pflichtversicherung nach EU/EFTA Tarif (GKV)

Sofern Sie sich **nicht** von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen, sind Sie in diesem Modell versichert. Sie erhalten sowohl Kassenleistungen in der Schweiz, als auch in Deutschland. Die Entscheidung für diese Variante ist während der gesamten Grenzgänger Tätigkeit **unwiderruflich**.

Ein Wechsel in eine andere Variante, zum Beispiel die private Krankenversicherung in Deutschland **ist bis auf wenige Ausnahmen ausgeschlossen**. (z.B. Heirat , Geburt eines Kindes, Tod des Ehepartners, Arbeitgeberwechsel in einen anderen Kanton)



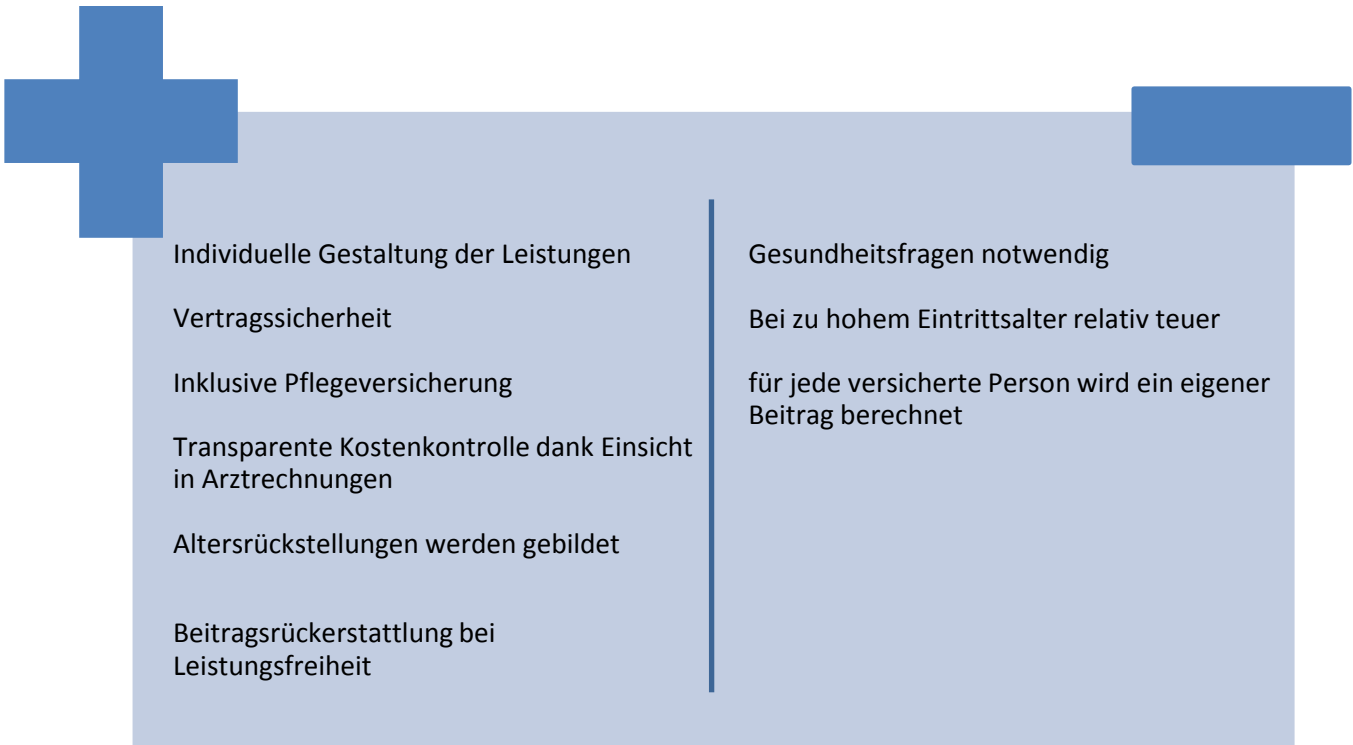
Eine Wahl der Leistungen oder der jährlichen Franchise ist nicht möglich. Diese liegt grundsätzlich bei 300 SFR / Jahr und der Selbstbehalt beträgt 10 % jeder Rechnung, max. 700 SFR / Jahr. Die versicherten Leistungen können durch weitere Reformen wie auch in der Gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland weiter eingeschränkt werden.

Aufgrund dessen, dass dieser „Grenzgänger-Tarif“ nur die gesetzlichen Leistungen vorsieht, **ist hier zu empfehlen, mindestens noch eine Zusatzversicherung in Deutschland (Zahnersatz, freie Krankenhauswahl für-Deutschland und CH, Pflege) abzuschließen**, um den Versicherungsschutz mit einer Vollkrankenversicherung in Deutschland direkt vergleichen zu können. Der Beitrag ist abhängig von Ihrem Eintrittsalter und dem Arbeitskanton.

1.3 Private Krankenversicherung in Deutschland (PKV)

Die Private Krankenversicherung richtet sich an Grenzgänger, die eine leistungsstarke sowie individuelle Absicherung wünschen und ihren Versicherungsschutz gerne selbst gestalten sowie anders als in der gesetzlichen Krankenkasse, auch **garantiert haben möchten**.

Der Beitrag richtet sich nach dem Eintrittsalter und Gesundheitszustand und nach den versicherten Leistungen sowie dem frei wählbaren jährlichen Selbstbehalt.



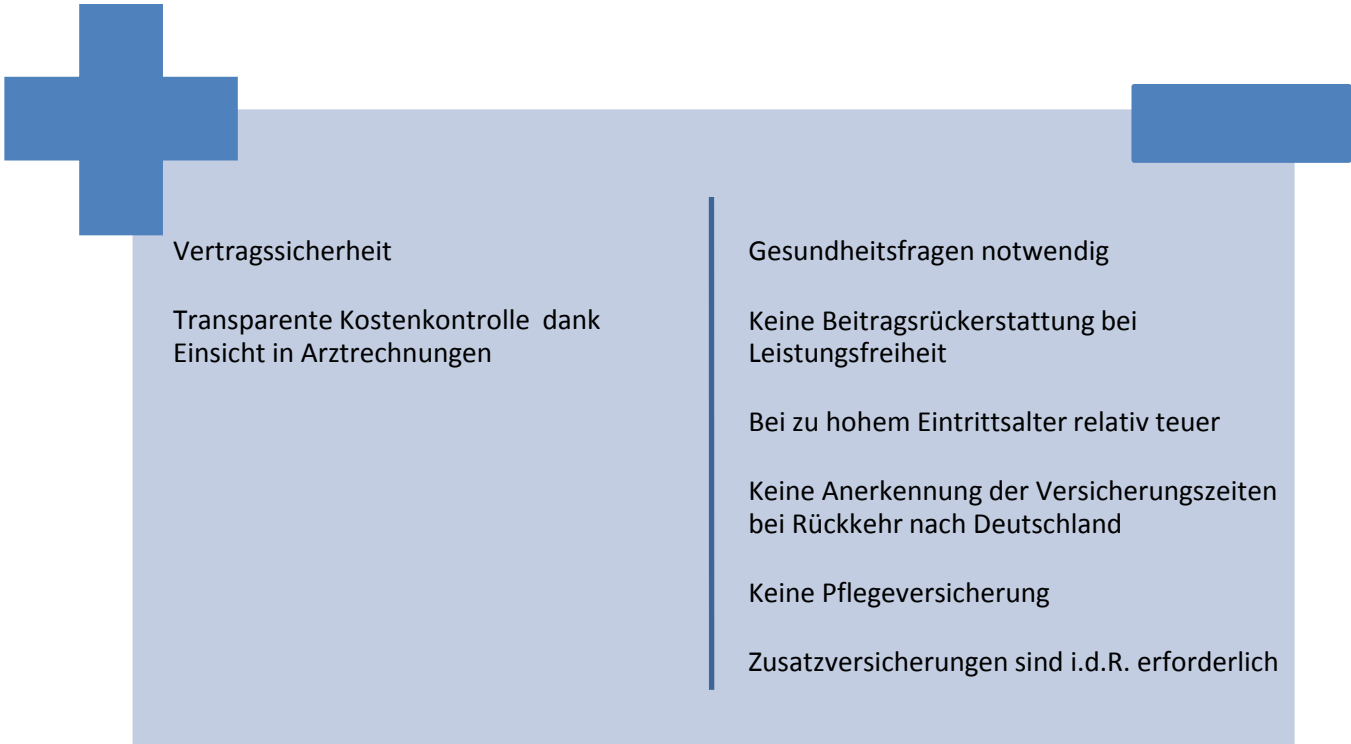
Als Grenzgänger gilt es allerdings, darauf zu achten, einen Tarif zu wählen, der **mindestens den schweizerischen Grundleistungen nach KVG entspricht**, um sich von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen zu können. Wichtig ist auch, dass diese

Befreiung nicht widerrufen werden kann. Ausnahmen sind: Heirat, Geburt eines Kindes, Tod des Ehepartners oder Arbeitgeberwechsel in einen anderen Kanton. Sie gilt so lange Sie als Grenzgänger tätig sind.

1.4 Grenzgänger Modell – Privat (CH/D)

Das Grenzgänger Modell ist eine Kombination aus einer Schweizer Grundversicherung auf Privatbasis (VVG) und einer hochwertigen Zusatzversicherung für

zahnärztliche Leistungen und stationäre Wahlleistungen aus Deutschland. Der Beitrag richtet sich nach dem Eintrittsalter und der frei wählbaren Franchise.



Dieses Grenzgänger Modell richtet sich vor allem an jene Grenzgänger, die früher oder später einen kompletten Umzug in die Schweiz (*Aufenthalter*) ins Auge

fassen. Mit nur geringen Änderungen kann der Versicherungsschutz auch in der Schweiz beibehalten werden

1.5 Krankentagegeld / Lohnfortzahlung

Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit zahlt die durch die Arbeitgeber freiwillig abzuschließende Krankentagegeldversicherung den Lohnersatz. (ca. 80%) Meistens in den ersten zwei Jahren, bis Leistungen aus der Invalidenversicherung (*erste Säule*) und

der Pensionskasse, d.h. der beruflichen Vorsorge, (*zweite Säule*) einsetzen.

Eine Absicherung auf privater Ebene ist somit nur in einzelnen Fällen notwendig.

1.6 Fazit um Empfehlung

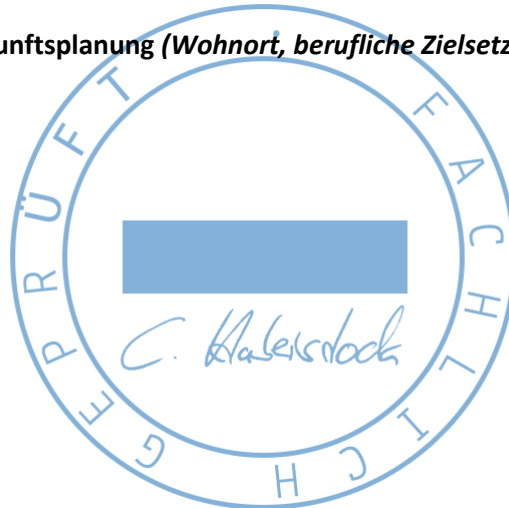
Der Grenzgänger hat den Vorteil, aus vier verschiedenen Varianten zu wählen. Vier Systeme die unterschiedlicher nicht sein können.

Damit Sie sich für die Option entscheiden können, welche für Sie am besten ist, haben wir diese Grenzgänger Mappe erstellt. Es soll Ihnen als Hilfestellung dienen und Ihre Entscheidung erleichtern.

Man kann nicht pauschal sagen, was die beste Variante für Sie ist. Alle haben ihre Vor- und Nachteile.

Folgende Parameter sind wichtig, um eine sinnvolle Auswahl zu treffen:

- Ihre persönlichen Wünsche bezüglich Leistungen, Selbstbehalt und Beitrag
- Eintrittsalter
- Einkommen (*Familieneinkommen*)
- Familienstand und Familienplanung
- Gesundheitszustand
- Zukunftsplanung (*Wohnort, berufliche Zielsetzung etc.*)



2 Altersvorsorge – Baustein II

2.1 Alters-und Hinterlassenen Versicherung (AHV/IV)

Grenzgänger und Aufenthaltler sind grundsätzlich in der Schweiz in der Alters- und Hinterlassenen Versicherung (AHV) sowie Invalidenversicherung (IV) pflichtversichert und müssen Versicherungsbeiträge

bezahlen. Die Beiträge werden vom Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung abgezogen und zusammen mit dem Beitrag des Arbeitgebers an die Ausgleichskasse überwiesen.

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		AHV / IV / EO Beitragssatz in % des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9.400	17.200	5,223
17.200	21.700	5,348
21.700	24.000	5,472
24.000	26.300	5,596
26.300	28.600	5,721
28.600	30.900	5,845
30.900	33.200	6,093
33.200	35.500	6,342
35.500	37.800	6,591
37.800	40.100	6,840
40.100	42.400	7,088
42.400	44.700	7,337
44.700	47.000	7,710
47.000	49.300	8,084
49.300	51.600	8,457
51.600	53.900	8,829
53.900	56.200	9,202
56.200		9,700

Quelle: www.ahv-iv.info (Stand 01.01.2013)

Wer Beiträge bezahlt oder wer Leistungen bezieht, erhält einen Sozialversicherungsausweis, auf der die Versichertennummer eingetragen ist. Aus dem Ausweis können Versicherte anhand der Kassenummer ersehen, welche Ausgleichskasse jeweils zuständig ist.

Auskünfte erteilen die AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen. (www.ahv-iv.info)
Das Jahreseinkommen, von dem Versicherte Beiträge an die AHV leisten, ist die Grundlage für die spätere Rentenberechnung. Renten werden wie folgt ausgerichtet (*Franken im Monat*):

Mindestrente	Höchstrente	(z.B. Skala 44, Auszug)
1.170	2340	Altersrente
3.510		Höchstrente der beiden Renten eines Ehepaars
936	1.872	Witwen-/Witwerrente
468	936	Waisen-/Kinderrente
1.404		Höchstbetrag bei gleichzeitigem Anspruch auf zwei Kinderrenten oder einer Kinderrente und einer Waisenrente für das gleich Kind

Quelle: www.ahv-iv.info (Stand 01.01.2013)

2.1 .1 Invalidenrente (AHV/IV)

Anspruch auf Leistungen aus der Invalidenrente haben Sie dann, wenn Sie mindestens ein Jahr Beiträge an die Invalidenversicherung gezahlt haben. Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach dem Invaliditätsgrad.

Sinn einer Invalidenversicherung (*Unfallversicherung*) ist der dass dauerhafte Schäden (*Invalidität*) abgesichert werden.

Da die Schweizer IV-Rente erst ab einem IV-Grad von 40 % leistet, ist eine **private Unfallversicherung** in Deutschland absolut **sinnvoll**.

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch	Invalidenrente*	
ab 70 %	Ganze Rente	1.170 / 2.340	Erwachsene
60 - 69 %	Dreiviertel Rente	878 / 1.755	
50 - 59 %	Halbe Rente	585 / 1.170	
40 - 49 %	Viertel Rente	293 / 587	
ab 70 %	Ganze Rente	468 / 936	Kinder
60 - 69 %	Dreiviertel Rente	351 / 702	
50 - 59 %	Halbe Rente	234 / 468	
40 - 49 %	Viertel Rente	117 / 234	

*Mindest-/Höchstrente, Quelle: www.ahv-iv.info (Stand 01.01.2013)

2.2 Berufliche Vorsorge (BVG / Pensionskasse)

Die berufliche Vorsorge (BV) ist an eine Erwerbstätigkeit geknüpft. Erfasst werden Beschäftigte mit einem Jahresbruttolohn. Versicherungspflichtig für die Risiken Invalidität und Tod sind Arbeitnehmer ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag, für die Altersvorsorge ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag. Die berufliche Vorsorge soll den Rentnern die gewohnten Lebensstandards in angemessener Weise sichern.

So bekommt als Beispiel ein 46-Jähriger Mann min. 8.048 oder max. 132.398 CHF je nach dem gesetzlich vorgeschriebenen koordinierten Lohn.*

*Quelle:
<http://www.bsv.admin.ch/themen/vorsorge/00039/index.html?lang=de>, (Tabellen+2013+BVG-Altersguthaben.pdf)

Die Beiträge bewegen sich in der Regel zwischen 7% und 18% des so genannten koordinierten Lohns.

Für die obligatorische berufliche Vorsorge	
Mindestlohn	21.060
Koordinationsabzug	24.570
Obere Limits des Jahreslohnes	84.240
Maximaler koordinierter Lohn	59.670
Minimaler Koordinierter Lohn	3.510

Quelle: https://www.google.de/#hl=de&gs_rn=6&gs_ri=psy-ab&pg=koordinierter%20lohn&cp=19&gs_id=27&xhr=t&q=koordinierter+lohn+2013&es_nrs=true&pf=p&scient=psy-ab&oq=koordinierter+lohn+&gs_l=&pbx=1&bav=on,2,or,r_qf.&bvm=bv.43828540,d.Yms&fp=ca5f8769d26ecb0c&biw=1536&bih=802
 (BVG: die ab 1. Januar 2013 gültigen Grenzbeträge als PDF)

Diese Beiträge werden an die Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse) des Arbeitgebers abgeführt. Dort wird

für jeden Arbeitnehmer ein individuelles Kapitalkonto eingerichtet.

Freizügigkeitsleistung

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährleistet die Freizügigkeitsregelung den Erhalt des Vorsorge-schutzes nach BVG-Gesetz. Es besteht Anspruch, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles gelöst wird und man die Vorsorgeeinrichtung verlässt. Bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb der Schweiz kann das Pensionskassenguthaben übertragen werden.

01.06.2007. Es besteht dann nur noch die Möglichkeit der Barauszahlung unter bestimmten Voraussetzungen.

- Übertragung auf eine neue Pensionskasse (*bei Arbeitgeberwechsel innerhalb der CH*)
- Verbleib des Guthabens in der Schweiz, bis zur Erreichung der Altersgrenze und anschließende Auszahlung der Altersrente.

Bei Ausscheiden aus dem Schweizer Arbeitsverhältnis hat der deutsche Grenzgänger grundsätzlich drei Möglichkeiten:

Informieren Sie sich über die individuell optimale Lösung.

- Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung bei Rückkehr nach Deutschland. Diese Möglichkeit entfällt nach dem

Quelle:
http://www.bsv.admin.ch/themen/vorsorge/00046/01110/index.html?lang=de#sprungmarke0_4

2.3 Private Vorsorge in Deutschland

Zusätzlich zur 1. Und 2. Säule die für den Grenzgänger in der Schweiz obligatorisch ist, empfiehlt es sich oft auf privater Seite noch zusätzlich in Deutschland eine Altersvorsorge aufzubauen. Dies hat mehrere Vorteile: Zum einen haben Sie das Kursrisiko Franken zu Euro gestreut und bauen so eine Vorsorge mit zwei

Währungen unabhängig voneinander auf und zum anderen ist das sparen in Deutschland seit dem 01.01.2005 steuerlich gefördert. Grundsätzlich sind drei verschiedene Bausteine für sie als Grenzgänger frei wählbar:

2.3.1 Schicht I – Basisversorgung oder auch Rürup Rente

Das einbezahlte Kapital ist **Harz IV/Insolvenz gesichert**. Sprich kann im Falle einer Pflegebedürftigkeit oder längeren Arbeitslosigkeit nicht gepfändet werden.

Während der Ansparzeit gilt:

Steuerlich abzugsfähig für 2013 zu 76 % steigend um 2% jährlich. Ab 2020 um 1%.

Der steuerlich abzugsfähige Beitrag ist jährlich gedeckelt, bei:

Ledigen max. 24.000 €

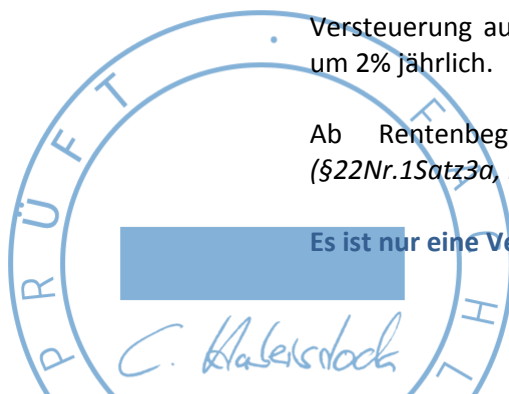
Verheiratete max. 44.000 €

Während der Rentenzeit gilt:

Versteuerung ausgehend von 2013 zu 76%, steigend um 2% jährlich.

Ab Rentenbeginn 2040, **100 % versteuert.** (§22Nr.1Satz3a, EStG)

Es ist nur eine Verrentung des Kapitals möglich



Beiträge sind durch Sonderausgabenabzug steuerlich gefördert

Kapital im Vertrag kann nicht gepfändet werden und wird bei Harz IV / Insolvenz nicht angerechnet

Zuzahlungen sind jederzeit möglich und ebenfalls steuerlich begünstigt

Vererbung an Ehepartner oder Kindergeldberechtignte Kinder möglich

Keine Beleihung, Vererbung, Veräußerung oder Übertragung möglich

Frühester Leistungsbeginn der Rente erst mit dem 62. Lebensjahr

Rente muss abhängig vom Rentenbeginn versteuert werden

Nur Verrentung möglich

Keine Kapitalisierung

2.3.2 Schicht II - Direktversicherung

Die Direktversicherung über den Arbeitgeber ist freiwillig und ist sehr interessant, da sie vom Staat gefördert wird.

Als Grenzgänger sind Sie oftmals privilegiert. Wenn es darum geht, später ohne finanzielle Sorgen leben zu können, so reicht die obligatorische Rente aus der AHV oder der Pensionskasse kaum aus. Je höher Ihr Bruttolohn, desto mehr nehmen die gesetzlichen Vorsorgeleistungen prozentual ab. Diese Lücke sollten Sie als Grenzgänger mit Ihrer privaten Vorsorge in Deutschland decken und dabei die staatliche Förderung nutzen. Die Frage ist nur: wie?

Am besten mit einer **Direktversicherung für Grenzgänger**. Sie ist eine geschickte Möglichkeit, den heutigen Lebensstandard auch im Alter zu halten.

Profitieren Sie von den **staatlichen Fördermöglichkeiten** für Ihre Rente. Momentan können Sie für Ihre Direktversicherung bis zu 2.784 Euro im Jahr 2013 (4% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung) steuerfrei sparen. Zusätzlich können Sie noch weitere 1.800 Euro umwandeln, falls noch keine bAV mit Pauschalbesteuerung besteht.

So einfach geht's: Sie zahlen den Beitrag für Ihre Direktversicherung aus Ihrem Nettogehalt. Die sich ergebenden Steuervorteile können Sie dann über Ihre jährliche Steuererklärung beim Finanzamt geltend machen.

Es gibt **verschiedene Varianten** wie Sie sich eine zusätzliche Rente aufbauen können. Je nach Ihrer Risikoneigung können Sie zwischen der renditeorientier-

ten Anlage Ihrer Überschussanteile oder der klassischen Anlage, verzinsliche Ansammlung (Sparbuch-Effekt), entscheiden. Sie bestimmen auch die weiteren Details und haben folgende Möglichkeiten:

Dynamik

- Damit können Sie Ihre Absicherung den steigenden Lebenshaltungskosten anpassen. Was immer zu empfehlen ist. Damit Sie flexibel bleiben, können Sie

Flexibler Rentenbeginn

- Bei Ihrer SV Direktversicherung können Sie den Beginn Ihrer Rentenzahlungen ab dem 62. Lebensjahr selbst bestimmen – ohne Koppelung an die gesetzliche Rentenversicherung oder an das Ausscheiden aus dem Berufsleben.

Verschiedene Auszahlungsoptionen

- Garantierte lebenslange Rentenzahlung: Mit der SV Direktversicherung bauen Sie sich eine Altersversorgung auf, die Ihnen später als zusätzliche lebenslange Rente zur Verfügung steht.
- (Teil-)Kapitalabfindung: Zum Rentenbeginn können Sie sich auch Ihr gesamtes Kapital auf einen Schlag auszahlen lassen oder bis zu 30% des Kapitals auf einmal und das restliche Kapital wird dann verrentet.

2.3.3 Schicht III – Private Vorsorge

Es können klassische oder fondsgebundene Produkte gewählt werden.

Während der Ansparzeit gilt:

Nicht steuerlich gefördert

Während der Rentenzeit gilt:

Versteuerung:

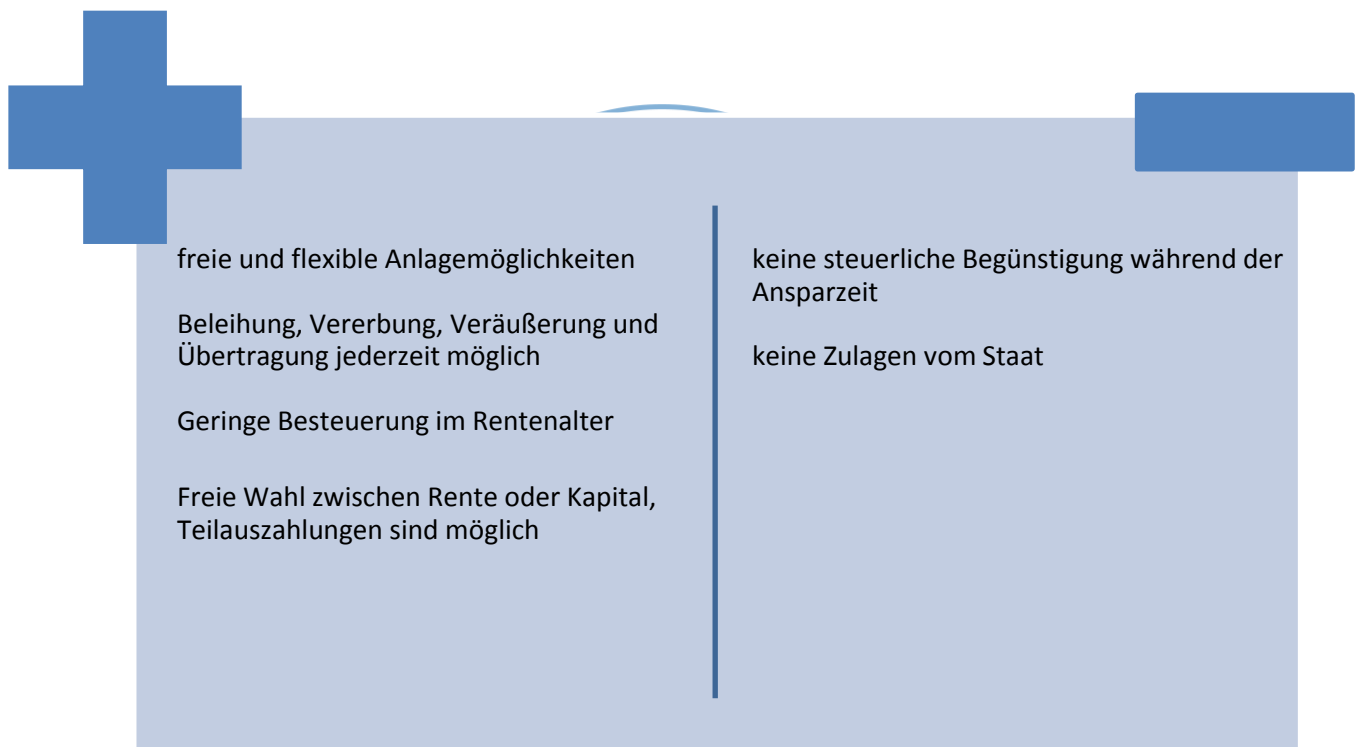
bei Rente:

18 % bei Renteneintritt 65 Jahre

Bei Kapitalzahlung

Ab 62. Lj. Ertragsanteil zu 50 %

Vor 62Lj. Ertragsanteil zu 100 %, (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG)



2.4 Fazit – unterm Strich betrachtet

Die Leistungen für die Altersrente der Gesetzlichen Rentenversicherung sei es in Deutschland oder der Schweiz gehören zu den schlechteren Absicherungen im Markt. Wenn Sie sich anhand der Konsequenzen durch den Generationenvertrag dies näher anschauen, wird klar, um welche Dimensionen es geht. Aus diesem Grund lohnt sich eine zusätzliche Vorsorge in Deutschland in den meisten Fällen. Allein schon wegen den steuerlichen Förderungen.

Ein Beispiel aus der Praxis:

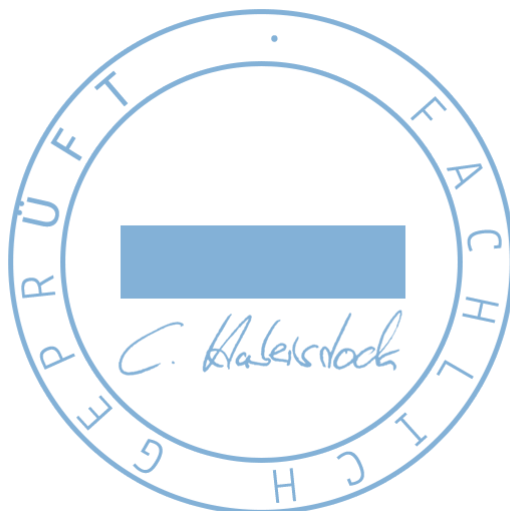
Stellen Sie sich vor, Sie gehen nach Baden-Baden auf die Pferderennbahn und haben 300 € dabei. Sie haben zwei Möglichkeiten:

Variante I

Sie haben die Möglichkeit, dass Sie den ganzen Einsatz auf ein Pferd setzen. (*nur Absicherung über Schweizer AHV /BVG*) Klar, dadurch haben Sie eine maximale Gewinnchance – allerdings auch eventuell maximalen Verlust; Sie verlieren den ganzen Einsatz.

Variante II

Sie setzen Ihren Einsatz auf verschiedene Pferde. Somit ist das Risiko gestreut und Sie haben einen gesunden Mix aus Vor- und Nachteilen: (*Steuerliche Förderung und Besteuerung der einzelnen Vorsorgeschichten in Deutschland*)



3 Unfall / Invaliditätsversicherung - Baustein III

3.1.1 Schweizerische Versicherungsanstalt (Suva)

Jeder Arbeitnehmer ist obligatorisch unfallversichert. Die Unfalltagegeldversicherung leistet bei Berufsunfällen und Berufskrankheiten 80% des letzten Gehalts bis zur Wiederherstellung. max. 2 Jahre, danach die IV. Versicherungsträger ist i.d.R. die Schweizerische Versicherungsanstalt SUVA. Die Beiträge für die Berufsunfälle übernimmt der Arbeitgeber.

Als Berufsunfälle gelten Unfälle die:

- bei Arbeiten, die auf Anordnung des Arbeitgebers oder in dessen Interesse ausgeführt werden
- während der Arbeitspausen sowie vor und nach der Arbeit, wenn diese sich befugter Weise auf der Arbeitsstätte oder im Bereich der mit der beruflichen Tätigkeit zusammenhängenden Gefahren aufhält.

3.1.2 Nichtberufsunfall (NBU)

Nichtberufsunfälle (NBU) werden i.d.R. ebenfalls mitversichert, allerdings werden diese Beiträge von Ihrem Gehalt abgezogen und somit von Ihnen selbst finanziert.

Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung für die Arbeitnehmer beträgt 126.000,-- CHF.

Eine private Unfallversicherung ist absolut sinnvoll, da die SUVA erst ab einem Invaliditätsgrad von 40% die IV-Rente bezahlt.

3.1.3 Integritätsentschädigung (Kapitalleistung)

Bei dauernder erheblicher Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität infolge eines Unfalles oder einer Berufskrankheit wird eine Integritätsentschädigung gewährt. Diese Entschädigung ist eine nach der Schwere des Integritätsschadens abgestufte

Kapitalleistung; sie wird unabhängig von einer allfälligen Invalidenrente ausgerichtet und darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen

Quelle: www.suva.ch

3.2 Private Unfallversicherung in Deutschland – Überflüssig oder Sinnvoll?

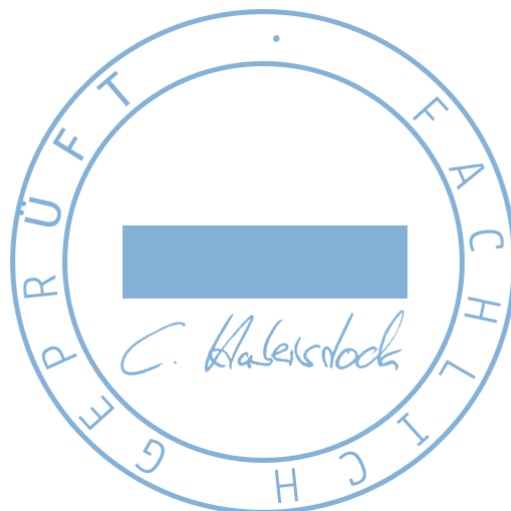
Diese Absicherung unterscheidet sich anders als die Schweizer Absicherung nicht davon, ob der Unfall im Berufsalltag oder in Ihrer Freizeit stattgefunden hat. Sie haben somit einen weltweiten und 24 Stunden Versicherungsschutz. Selbst im Urlaub genießen Sie vollen Schutz.

Sie erhalten abhängig von Ihrem Invaliditätsgrad, der von Ihrem behandelnden Arzt festgestellt wird (*Prozentsatz wie Ihr Körper Invalid ist*) eine einmalige Kapitalleistung. Tritt während der Vertragslaufzeit ein neuer Unfall ein, so haben Sie erneuten Versicherungsschutz in Form von einer Kapitalleistung oder den beitragsfreien Bergungskosten, kosmetischen Operationen etc.

3.3 Fazit und unterm Strich betrachtet

Sie sehen selbst, als Grenzgänger sind Sie im Vergleich zu einem Arbeitnehmer in Deutschland um einiges besser gestellt, doch die Aussage durch die SUVA und NBU **benötigen Sie keinen Versicherungsschutz in Deutschland ist so nicht richtig.**

Kommen Sie deshalb auf uns zu. Wir erarbeiten gerne mit Ihnen gemeinsam individuelle Konzepte. Passend auf Ihre persönliche Situation und Ihren eigenen Bedarf.



4 Berufsunfähigkeit – Baustein IV

4.1 Berufsunfähigkeit – die „Vollkasko“ für Ihren Körper

Es gibt Dinge, die angeblich immer nur den anderen passieren. Dazu gehört der millionenfache Lottogewinn genauso wie der dreiste Autodiebstahl. Dazu gehört jedoch auch der Unfall oder die Krankheit, die einen Menschen körperlich oder geistig so beeinträchtigen, dass er nicht mehr arbeiten kann. Berufsunfähigkeit - daran möchte man lieber nicht denken.

Sie als Grenzgänger haben sind hier zwar klar im Vorteil im Vergleich zum Arbeitnehmer in Deutschland. Denn dieser hat keine Absicherung durch die SUVA oder sonstige Vorsorgeformen.

Nichts desto trotz gilt auch für Sie in Deutschland folgendes:

Für Personen, die nach dem 01. Januar 1961 geboren sind, wurde die gesetzliche Berufsunfähigkeitsrente in Deutschland faktisch abgeschafft. Daher ist eine solide und ausreichende private Absicherung heute unverzichtbar. Denn im Ernstfall gibt es nur noch die Leistungen der SUVA etc.

Die private Berufsunfähigkeitsabsicherung dagegen zahlt dann eine garantierte Rente aus, wenn der Versicherte zu mindestens 50 % berufsunfähig ist. Dazu gehört auch, wer pflegebedürftig ist oder mindestens unter Pflegestufe I fällt.

Es gibt es viele verschiedene Möglichkeiten:

Schließlich sollen Sie im Idealfall die Versicherung abschließen, die am besten zu Ihnen passt - von der

günstigsten Basisabsicherung bis hin zum Rundum-Sorglos Packet.

Grundsätzlich gibt es zwei Vertragsarten, mit denen Sie sich gegen das finanzielle Risiko einer Berufsunfähigkeit absichern können:

Die Zusatzversicherung

wird wie das Wort schon sagt, zusätzlich zu einer Risiko- oder Kapitallebensversicherung oder zu einer privaten Rentenversicherung abgeschlossen. Außerdem kann sie mit der staatlich geförderten Basis- oder Riesterrente kombiniert werden. Die Grundleistung der Zusatzversicherung besteht darin, Sie von der weiteren Zahlung der Versicherungsbeiträge zu befreien. So kann trotzdem die Hinterbliebenen- oder Altersvorsorge bestehen bleiben.

Die Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung

wird dagegen als eigenständiger BU-Vertrag abgeschlossen. Sie ist vor allem für Sie interessant, wenn Sie bereits fürs Alter vorsorgen und Ihre Hinterbliebenen abgesichert sind jedoch Sie Ihr regelmäßiges monatliches Einkommen abgesichert wissen möchten. Auch wenn Sie öfters schwankende Einnahmen haben und mit finanziellen Engpässen rechnen müssen (z.B. bei Selbständigen oder Freiberuflern), fahren Sie mit einer selbständigen Police unter Umständen besser, weil Sie nur Ihren Beitrag aufbringen müssen und nicht den für die Haupt- plus Zusatzversicherung. Denn im Zweifel ist es besser, die Zahlungen für die Altersvorsorge zu unterbrechen, als den Berufsunfähigkeitsschutz zu verlieren.

4.2 Fazit und unterm Strich betrachtet

Die Entscheidung, welche Variante die bessere für Sie ist, ist abhängig von Ihrem Lebensumstand, sprich ob Sie verheiratet sind oder als Single leben. Ihre Präfe-

renzen die sich zu denen von anderen Menschen unterscheiden können, müssten ebenfalls bei der Wahl der richtigen Variante berücksichtigt werden.

5 Nützliche Adressen und Impressum

5.1 Nützliche Adressen

www.ahv-iv.info

www.gesetze-im-internet.de

www.admin.ch

<http://www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/00316/index.html?lang=de>

www.comparis.ch

www.suva.ch

http://www.bsv.admin.ch/soziale_sicherheit/index.html?lang=de

5.2 Haftungshinweis, Quellen und Impressum

Hinweis zur Unterschrift

Diese Unterschrift wurde ausschließlich zur Personalisierung dieser Grenzgänger Mappe erstellt. Sie wurde speziell für das WEB entwickelt und unterscheidet sich erheblich von der Originalen. Missbrauch werden wir nach verfolgen und an unseren Rechtsanwalt weiterleiten

Haftungshinweis

In dieser Grenzgänger Mappe werden Gesetzestexte und oder Hinweise auf solche in ihrer heutigen Fassung genannt und berücksichtigt. Trotz gewissenhafter und kontinuierlicher Prüfung auf die Richtigkeit können wir bei Abweichung keine Haftung übernehmen. In diesem Fall verweisen wir auf die originalen Gesetzestexte, nach zu lesen unter oben genannten Internetadressen.

Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass wir keine Steuerberater oder Juristen sind. Um eine genaue steuerliche oder juristische Ausarbeitung zu erhalten, bitten wir Sie, sich mit Ihrem Steuerberater bzw. Rechtsanwalt in Verbindung zu setzen.

Haftung für Links

Unser Angebot enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeit-

punkt der Verlinkung nicht erkennbar. Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.

Urheberrecht und Quellen

Die durch die Seitenbetreiber erstellten Inhalte und Werke auf diesen Seiten unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers. Downloads und Kopien dieser Seite sind nur für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet. Soweit die Inhalte auf dieser Seite nicht vom Betreiber erstellt wurden, werden die Urheberrechte Dritter beachtet. Insbesondere werden Inhalte Dritter als solche gekennzeichnet. Sollten Sie trotzdem auf eine Urheberrechtsverletzung aufmerksam werden, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Inhalte umgehend entfernen.

Impressum

Christian Haberstock Versicherungsmakler GmbH
Waldshuter Straße 4
79798 Jestetten

Tel. 07745 – 92 66 21

Fax 07745 – 92 66 28

E-Mail info@versicherungsmakler-haberstock.de

Web www.versicherungsmakler-haberstock.de